

2683/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2774/J betreffend Errichtung von Kühlhäusern an den Grenzkontrollstellen zur Erfüllung der veterinärbehördlichen Verpflichtungen des EU-Beitrittsvertrags, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 10. Juli 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Vorgangsweise für die Durchführung von Veterinärkontrollen für aus Nicht-EU-Ländern eingeführte Tiere und Erzeugnisse aus Tieren/Tierprodukten ist in den Richtlinien 90/675 EWG und 91/496 EWG des Rates der EU geregelt. Für die Umsetzung ist das Bundeskanzleramt (Veterinärverwaltung) zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist örtlich auf Grenzübergänge an Bundesstraßen und inhaltlich auf die Errichtung von Baulichkeiten beschränkt.

Derzeit werden an 7 Grenzübergangsstellen vet.beh. bundeseigene Abfertigungsgebäude errichtet und an einer Grenzübergangsstelle eine Einmietung für das BKA umgebaut.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die betroffenen Grenzkontrollstellen sind der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. Grundsätzlich bestehen die veterinärgebaude aus einem Lebendtierbereich, einem Kühlbereich und einem Non-foodbereich. In jedem dieser Abschnitte befinden sich Lager- und Untersuchungsräume. Der jeweils erforderliche Umfang wurde für jeden Grenzübergang individuell festgelegt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Nicht Liechtenstein, sondern das Bundeskanzleramt (Veterinärverwaltung) in Österreich hat auf Grund der beengten Örtlichen Gegebenheiten in Feldkirch-Tisis diesbezügliche Überlegungen angestellt und alle Gespräche und Verhandlungen geführt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die in der beiliegenden Aufstellung angeführten Kosten für den Straßenbau beinhalten sämtliche Aufwendungen für die erforderlichen Außenanlagen, wie eine Zusatzspur, einen Vorplatz für unterschiedliche Andockmöglichkeiten (hinten oder seitlich), die Beleuchtung usw.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Kontrollen verlagern sich nur vom Zielort an die Grenze.
Möglich sind Veränderungen der Routen, da die Überprüfung nur
mehr an den genannten Übertrittsstellen möglich ist. Weiters
müssen sich LKWs, die einer veterinärbehördlichen Grenzkontroll-
stelle bedürfen, vorher anmelden, sodaß der Zustrom gesteuert
werden kann.